

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 13.05.2004

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 166 Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2004148
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 167 Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Lostau149
 - 168 Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow).....150
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 169 Bekanntmachung über die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat am 13. Juni 2004 der Stadt Jerichow.....152
 - 170 Bekanntmachung über die Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat am 13. Juni 2004 der Gemeinde Wulkow.....153
 - 171 Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....154
 - 172 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau.....155
 - 173 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 029/2004 der Gemeinde Lostau155

174 Bekanntmachung über die Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg - Möser.....155

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 175 3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern vom 22.06.1995.....156
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 176 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2002 des WAZV Gommern.....157
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 177 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über ein Enteignungsverfahren.....158
- 3. Sonstige Mitteilungen
 - 178 Kundeninformation zur Trinkwasserqualität im WBW-Versorgungsgebiet des Landkreises Jerichower Land 2003.....158

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

166

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2004

Der Landkreis Jerichower Land nimmt an folgenden Tagen 12.06.2004 (Prüfungsschießen), 17.06.2004 (Schriftliche Prüfung), 26.06.2004 (Reviergang) und 27.06.2004 (Mündliche Prüfung) die

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Jägerprüfung nach dem 1. Teil der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. September 1999 (GVBl. LSA S. 284) ab.

An der Prüfung können alle Bürger, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Jerichower Land haben und mindestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind, teilnehmen.

Die Teilnahme von Bürgern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis Jerichower Land haben, ist möglich

1. wenn sie im Landkreis Jerichower Land eine Schul- oder Studieneinrichtung besuchen oder Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten oder
2. wenn in der Person sonstige besondere Gründe vorliegen und die für den Hauptwohnsitz zuständige Jagdbehörde keine Bedenken hat, oder
3. wenn die Hauptwohnung im Ausland liegt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zum **28.05.2004** beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 9, 39288 Burg, Zimmer 219 zu stellen.

Burg, den 10.05.2004

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

167

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Lostau

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 sowie des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 27. 04. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Lostau.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (3) Die Grundbenutzung der Bibliothek ist kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte werden gemäß der Entgeltordnung der Bibliothek erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bücherei hat feste Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden. Die Öffnungszeiten bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde Lostau.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für Benutzer der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.

Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes und der Telefonnummer ist freiwillig.

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an, die durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben ist.

- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 7. Lebensjahr beendet haben. Für die Anmeldung muss die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorliegen.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an. Der Bücherei werden die Bevollmächtigten zur Bibliotheksbenutzung namentlich benannt.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden. Nicht mehr benötigte Benutzerausweise sind der Bibliothek zurückzugeben.

§ 4 Formen der Nutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Büchereibenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken.

Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gemäß Entgeltordnung kostenpflichtig.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen.

Für Zeitschriften, Musik- und Videokassetten sowie Spiel ist die Ausleihfrist auf eine Woche verkürzt. Wenn Medien mehrfach vorbestellt sind bzw. für spezielle Zwecke benötigt werden, kann die Ausleihfrist durch die Bibliothek in eigenem Ermessen festgelegt werden.

- (2) Die Bibliothek kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Dazu kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangt werden. Die Ausleihverlängerung entspricht den Fristen wie in Absatz 1 benannt.
- (3) Bei einer ungenehmigten Überziehung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren gemäß der Entgeltordnung zu zahlen.

Durch die Bücherei ergeht nach Überschreiten des Rückgabetermins eine Erinnerung (telefonisch oder schriftlich). Die Säumnisgebühren werden maximal bis zum Gesamtwert des Büchereigutes erhoben. Nach Erreichen des Betrages wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.
- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweise, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 8 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Den Anweisungen des Bibliothekspersonal in Bezug auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist Folge zu leisten.
Große, schwere und sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Das Rauchen in der Bibliothek ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Büchereinsatz dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflicht von der Benutzung der Bibliothek ganz, teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 9 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Einsatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Falle auch für unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Haftung der Bibliothek

Eine Haftung für abgelegte Gegenstände in der Bibliothek wird nicht übernommen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, eine Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird das als verloren gemeldete Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisgebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt der Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, 27. 04. 2004

gez. M. Kreye
Bürgermeister

**Entgeltordnung
der Gemeindebibliothek der Gemeinde Lostau**

- 1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist
pro Woche und Medieneinheit

für Erwachsene	1,00 €
für Kinder und Jugendliche	0,50 €

- 2. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien **1,00 €**

- 3. Im voraus zu entrichtende Bestellgebühr
für Fernleihe und regionalen Leihverkehr (je Medieneinheit) **1,50 €**

Darüber hinaus sind Kosten, die von den auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden und anfallende Portokosten vom Besteller zu tragen.

- 4. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises **0,50 €**

168

Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. S 158), und durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. 2003 S. 318), hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung Nr. XXXVI/04-2004, am 22.04.2004, zu TOP 15, mit Beschlussvorlagen Nr. 551/03-2004, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar.

Auf diese Ansprüche kann ein ehrenamtlich Tätiger nicht verzichten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Jerichow beträgt monatlich

665,00 €.

Diese Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

Der Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für den Zeitraum, in dem er die Aufwandsentschädigung in Höhe der/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält, kein Sitzungsgeld und keinen monatlichen Pauschalbetrag als Stadtrat.

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister hat neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen u. s. w. wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt.
- (4) Der Durchschnittssatz und der Stundensatz für Selbstständige, Hausfrauen u. s. w. wird auf 13,00 € festgesetzt.
- (5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Auslagensatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister und seinem Vertreter im Vertretungsfall wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen

gewährt. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.

- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Den Stadträten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von

38,00 €

gewährt.

- (2) Zu dieser pauschalen, monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Stadträte je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse und sachkundige Einwohner

- (1) Den Mitgliedern der Ausschüsse und sachkundigen Einwohnern, die zu Mitglieder beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung gewährt.

- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird zum Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung zusätzlich ein Pauschalbetrag von 13,00 €/je Sitzung gewährt, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 77,00 € gewährt.

- (1a) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.

- (2) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Klieznick wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € gewährt.

- (2a) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der FFW des Ortsteiles Klieznick wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 13,00 € gewährt.

- (3) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Klein-Mangelsdorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 € gewährt.

- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (5) Im Falle der Verhinderung, einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.

- (6) Für den unter Abs. (4) eintretenden Vertretungsfall entfällt für den Stellvertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters der Stadt Jerichow die unter (1a und 2a) aufgeführte Zahlung der monatlichen Aufwandspauschale für den Zeitraum in dem dieser die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen

Wehrleiters der Stadt Jerichow bzw. des ehrenamtlichen Wehrleiters des Ortsteiles Klietznick erhält.

- (7) Die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Stellvertreter des Wehrleiter gemäß § 10 Abs. 1 a und 2 a erfolgt auf der Grundlage der ständigen Aufgabenübertragung der Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 11
Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz
und Reisekostenvergütung**

Für den in den §§ 3, 8, 9 und 10 aufgeführten Personenkreis gelten die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung analog.

**§ 12
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung, rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

**§ 14
Außerkräfttreten**

Alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow) treten mit Wirkung vom 31.12.2001 außer Kraft.

Jerichow, den 22.04.2004

Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

2. Amtliche Bekanntmachungen

**169
BEKANNTMACHUNG**

Der **Wahl Ausschuss der Stadt Jerichow** hat in seiner Sitzung am **28.04.2004** folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum **Stadtrat** am **13. Juni 2004** im Wahlgebiet/im Wahlbereich **der Stadt Jerichow** zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe/Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber	Kennwort/ Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vornamen (Rufnamen) der Bewerberinnen und Bewerber (in der zugelassenen Reihenfolge)	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Bliemeister, Henry	1962	Diplom-Ingenieur	Steinitzer Weg 36 39319 Jerichow
			Braunschweig, Ralf	1961	Elektromonteur	Leninstraße 8 39319 Jerichow
			Hohenstein, Hermann	1960	Glasermeister	Gartenstraße 5 c 39319 Jerichow
			Hohenstein, Elke	1939	Rentner	Leninstraße 7 39319 Jerichow
2	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	Kunkel, Karola	1961	Verkäuferin	Mittelstraße 9 39319 Jerichow
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Blume, Günter	1943	Diplom-Ingenieur	Heidestraße 7 39319 Jerichow
			Veldten, Arno	1951	Medizinpädagoge	Neuer Weg 14a 39319 Jerichow
			Sievert, Karl-Dieter	1952	Landwirt	Steinitz 19 39319 Jerichow, OT Steinitz
			Schwuchow, Winfried	1952	Lehrer	Waldstraße 17 39319 Jerichow
			Merländer, Joachim	1951	Landwirt	Karl-Liebknecht-Str. 59 39319 Jerichow
			Walner, Marion	1959	Lehrer	Bahnhofstraße 18 39319 Jerichow
4	Bündnis 90 / Die Grünen	Grüne	Ide, Otto	1950	Rentner	Leninstraße 14b 39319 Jerichow
5	Freie Wählergemeinschaft Jerichow	FWG-Jerichow	Dertz, Andreas	1961	Lehrer	Hauptstraße 10 39319 Jerichow, OT Klietznick

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

			Große, Andreas	1969	Außendienstmitarbeiter	An der alten Elbe 2a 39319 Jerichow
			Kaminski, Sven	1974	Krafffahrer	Hauptstraße 26 39319 Jerichow, OT Klieznick
			Lange, Christiane	1972	Selbstständig	Neuer Weg 29 39319 Jerichow
			Pierau, Friedrich-Wilhelm	1952	Dipl.-Ing.	Hauptstraße 6 39319 Jerichow, OT Klieznick
			Heinicke, Peter	1961	Elektriker	Dorfstraße 16 39319 Jerichow, OT Mangelsdorf
			Dikof, Karl-Heinz	1949	Lokführer	Bahnhofsweg 1 39319 Jerichow, OT Klieznick
			Notheis, Bernhard	1939	Rentner	Bahnhofsweg 2 39319 Jerichow, OT Klieznick
6	Dertz, Burkhard	EB	Dertz, Burkhard	1956	Bauingenieur	Kleinwulkower Weg 6 39319 Jerichow
7	Hollstein, Sibylle	EB	Hollstein, Sibylle	1963	Dipl.-Agraringenieur	Dorfstraße 53 39319 Jerichow, OT Mangelsdorf

Jerichow, den 29.04.2004

Naumann
Wahlleiter der Stadt Jerichow

170

BEKANNTMACHUNG

Der **Gemeindewahl Ausschuss** hat in seiner Sitzung am **28.04.2004** folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum **Gemeinderat** am **13. Juni 2004** im Wahlgebiet/im Wahlbereich **der Gemeinde Wulkow** zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe/Wahlvorschlagsverbindungen sowie <u>Einzelbewerber</u>	Kennwort/Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vornamen (Rufnamen) der Bewerberinnen und Bewerber (in der zugelassenen Reihenfolge)	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Wählergruppe Großwulkow	WgG	Ziegeler, Richard	1953	Landwirt	Am Dorfplatz 3 39319 Wulkow, OT Großwulkow
			Krebs, Robert	1940	Dachdecker	Dorfstraße 6 39319 Wulkow, OT Großwulkow
			Stärke, Peter	1960	Polizeibeamter	Jerichower Weg 2 39319 Wulkow, OT Großwulkow
2	Hohenstein, Gerd	EB	Hohenstein, Gerd	1949	Elektriker	Lindenweg 7 39319 Wulkow, OT Hohenbellin
3	Wählergemeinschaft-Wulkow		Knopf, Erhard	1949	Dipl.-Informatiker	Am Dorfbanger 5 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow
			Volz, Reinhard	1958	Baufacharbeiter	Schloßstraße 1 A 39319 Wulkow, OT Hohenbellin
			Bengsch, Hans-Henning	1962	Elektroinst.	Waldstraße 1 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

			Kongehl, Sören	1968	Maler	Waldstraße 12 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow
4	Wählergruppe Wulkow		Reinecke, Bernd	1959	Dipl.-Ing. agr.	Hauptstraße 7 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow
			Zander, Bernd	1956	Instandhaltungs- mechaniker	Altbelliner Straße 1 39319 Wulkow, OT Hohenbellin
			Böttcher, Dirk	1966	Tischler	Hauptstraße 19 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow

Wulkow, den 29.04.2004

Schönefeld
Wahlleiter der Gemeinde Wulkow

171

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau, gem. § 47 BauGB

Die Gemeinde Lostau als Umlegungsstelle hat am 27.04.2004 auf der Gemeinderatssitzung die Einleitung des Umlegungsverfah-

rens für einen Bereich des „Bebauungsplangebietes „Grabenbruch“ beschlossen.

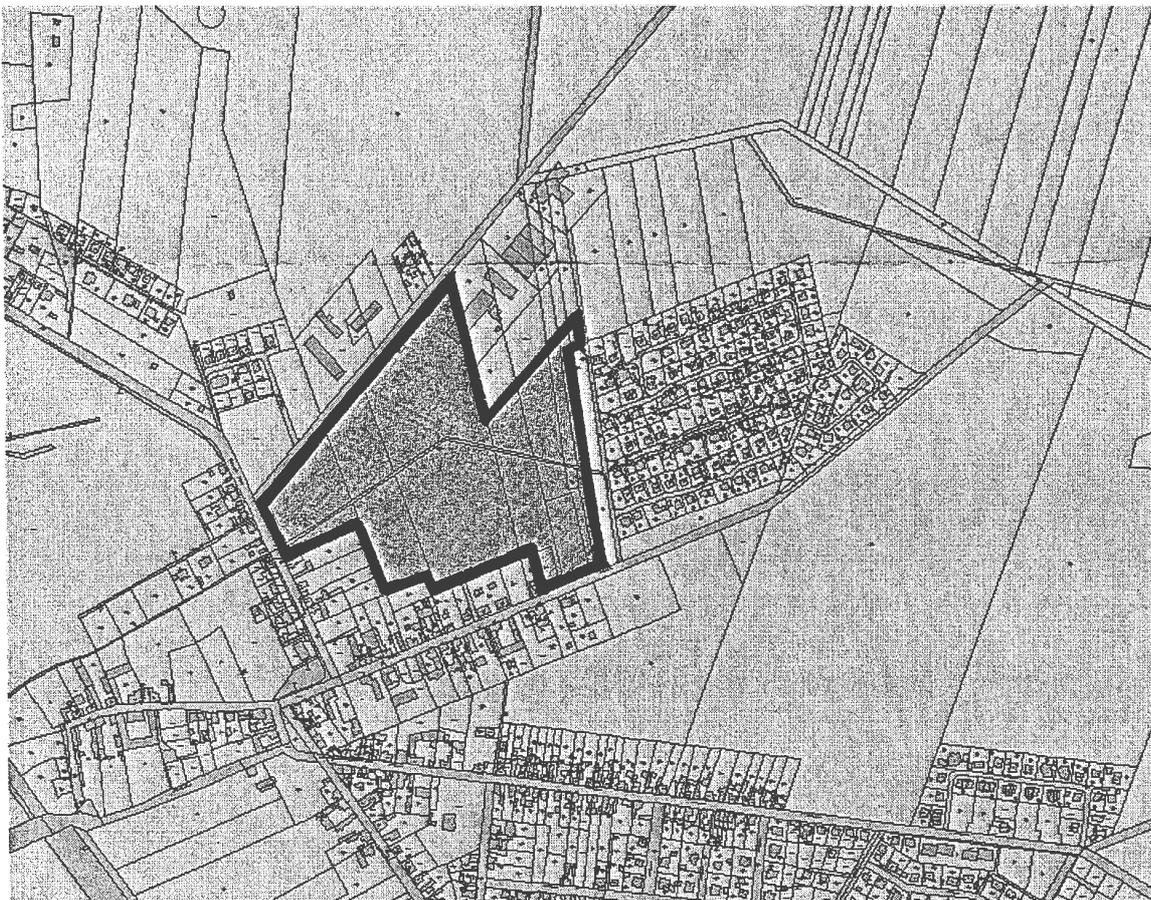
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Kreye
Bürgermeister

Anlage

Umlegungsgebiet mit umzulegenden Flurstücken



Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Flur 2:	
284/81	90
80/2	77/12
80/1	77/13
79/5	77/201
77/111	77/15
77/20	77/109
79/6	77/110
79/4	77/21
314/89	77/18
77/112	285/82
77/10	

172

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 10.02.2004 den abschließenden Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **03.05.2004** (AZ:204-21101-1.Ä./JL/034) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl.I S. 1950), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Lostau kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Kreye
Bürgermeister

173

Gemeinde Lostau
- Der Gemeinderat -

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 029/2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau fasste in seiner Sitzung am 27.04.2004 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2002
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lostau für das Haushaltsjahr 2002
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2002 zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit vom 17.05.2004 bis 28.05.2004
im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Möser, 30.04.2004

Kreye
Bürgermeister

174

Gemeinde Möser

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 04-28/04-01am 28.04.2004 aufgestellte

Vorschlagsliste

für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichtes Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.05. bis 28.05.2004

im Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Möser oder des Amtsgerichtes Burg mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufge-

nommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Möser, 6. Mai 2004

gez. Bremer
Bürgermeister

(Siegel)

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

175

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern vom 22.06.1995

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions-erleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 158) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. S. 318), den §§ 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. S. 434, 440), Nummer 50 der Anlage zum Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130, 136), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. S. 336, 338) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern in ihrer Sitzung am 08. März 2004 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 18 – Erlass der Haushaltssatzung – wird der Punkt (2) ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der § 30 – Bekanntmachungen – wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden ortsüblich in den Schaukästen gemäß der Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden (Auflistung der Schaukästen – siehe Anlage 2 der Verbandssatzung) veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen als Bestandteil von Satzungen u. a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden zulässig.
Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Wirtschaftsplan wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis

auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu machen,

der die Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

§ 3

Die Anlage 2 – Aufstellung Aushangstellen öffentlicher Bekanntmachungen (siehe §§ 7 und 30 der Verbandssatzung) wird wie folgt neu formuliert:

Stadt Gommern

1. Rathaus
2. Platz des Friedens
3. Kirchplatz
4. Bushaltestelle Vogelsang

Gemeinde Dannigkow

1. in der Zerbster Straße (vor Zerbster Straße 3)
2. in der Ernst-Thälmann-Straße (Gemeindebüro)
3. in der Ernst-Thälmann-Straße 7-8
(zwischen ehem. Konsum und Grundstück Fam. Wegener)
4. an der Einfahrt zum Wohngebiet „Zum Blick“ (rechts vor der Zufahrtsstraße)

im Ortsteil Kressow

1. vor Prödeler Weg 2

im Naherholungsgebiet Dannigkow

1. Anmeldung – Eingang zum Zeltplatz

Gemeinde Karith/Pöthen

1. in der Thälmannstraße 9
2. in der Thälmannstraße 22/23
3. Ahornweg (rechts nach der Zufahrt)

im Ortsteil Pöthen

1. an der Bedarfsbushaltestelle Ecke Gommeranerstraße / Einfahrt zum Thälmannplatz

Gemeinde Vehlitz

1. in der Ernst-Thälmann-Straße 49 (Gemeindebüro)

§ 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 08. März 2004

Wegener
Verbandsvorsitzender

2. Amtliche Bekanntmachungen

176

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2002 des WAZV Gommern

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2002 bekannt.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16. Februar 2004 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 01/2004

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Halle mit einem ergänzenden Hinweis zur wirtschaftlichen Lage versehene Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt.

(2) Beschluss-Nr.: 02/2004

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, beschließt die Verbandsversammlung den Jahresgewinn 2002 in Höhe von 490.836,00 € zur teilweisen Abdeckung des Verlustvortrages zu verwenden.

(3) Beschluss-Nr.: 03/2004

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird dem Verbandsvorsitzenden Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2002 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2002 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG und der EigVO-LSA, den ergänzenden Regelungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben aufgrund der bislang noch nicht durch Verbandsumlagen abgedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis.“

Halle, 04. Dezember 2003

WIKOM Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne
Wirtschaftsprüfer

Batz
Wirtschaftsprüferin

Am 26. März 2004 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002 unter dem Aktenzeichen 14 09 03 40/02 gemäß § 18 (3) EigBG in Verbindung mit § 14 (2) EigVO-LSA mit folgendem Wortlaut erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04. Dezember 2003 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben aufgrund der bislang noch nicht durch Verbandsumlagen abgedeckten ausgabewirksamen Verluste Anlass zu ernster Besorgnis.

Voth

Der Jahresabschluss 2002, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit

vom **10. Mai 2004 bis zum 18. Mai 2004**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gommern, den 03. Mai 2004

Wegener
Verbandsvorsitzender

auszuhängen am: 06.05.2004

abzunehmen am: 19.05.2004 abgenommen am:

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

177

Halle (Saale), den 06.05.2004

Bekanntmachung

Enteignungsverfahren aus Anlass des Ausbaues der BAB 2 Hannover – Berlin, Anschlussstelle Burg/Ost bis Anschlussstelle Lostau/Hohenwarthe, VKE 471/5, in der Gemarkung Schermen

Bezüglich des Grundstückes

Gemarkung Schermen, Flur 4, Flurstück 38/1
zur Größe von ca. 2.584 m² dinglich zu sichernder Fläche
Grundbuch von Schermen, Blatt 766
Eingetragener Eigentümer: Norbert Beier

wird der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund des von der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH am 30.04.1999 auf Enteignung des o. g. Grundstückes aus Anlass des Ausbaues der BAB 2 Hannover – Berlin, Anschlussstelle Burg/Ost bis Anschlussstelle Lostau/Hohenwarthe, VKE 471/5, anberaumt auf

**Mittwoch, den 30.06.2004, um 10.00 Uhr
im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Dienstgebäude An der Fliederwegkaserne 13
Beratungsraum 2, Dachgeschoss
06130 Halle (Saale)**

Das Enteignungsverfahren ist damit gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 07.03.2003 (BGBl. I S. 286 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EntG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 508), in der derzeit gültigen Fassung, eingeleitet.

Alle nicht gesondert geladenen Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an den o. g. Grundstücken oder an einem die o. g. Grundstücke belastenden Rechtes, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus den o. g. Grundstücken berechtigt, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Über die Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge, insbesondere über eine vorzeitige Besitzeinweisung, kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder im Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Solche Rechte sollten zweckmäßigerweise noch vor der mündlichen Verhandlung schriftlich beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Enteignungsbehörde, PF 20 02 56, 06003 Halle/Saale, geltend gemacht werden.

Der Antrag mit seinen Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dienstgebäude An der Fliederwegkaserne 13, Zimmer 319 bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags sowie an Tagen vor Feiertagen von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

Halle, den 06.05.2004

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

106.2.1-11510/3-61

Im Auftrag

Herzer

Siegel

3. Sonstige Mitteilungen

178

WBW WASSERGESELLSCHAFT BÖRDE-WESTFLÄMING MBH
Ein kommunales Unternehmen



HEIDEWASSER

Kundeninformation zur Trinkwasserqualität

Als Kunden der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH möchten wir Sie über die Wasserqualität der im Jahr 2003 gelieferten Trinkwasser informieren. Die Trinkwasserqualität entspricht den gesetzlichen

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Anforderungen. Der Härtebereich gem. Deutschem Waschmittelgesetz ist in der Tabelle dargestellt.

Ihre Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH

Hauptsitz: 39128 Magdeburg, An der Steinkuhle 2

Tel.: (0391) 2 89 68 - 0

Betriebsstelle: 39291 Möckern, Upstallweg 2

Tel.: (039221) 6 09 35

Ortsteil	Gemeinde	Wasserwerk	Härte-bereich	Gesamt-härte (°dH)	Zusatzstoff
Biederitz	Biederitz	Colbitz	2	12,6	-
Heyrothsberge	Biederitz	Colbitz	2	12,6	-
Büden	Büden	Colbitz	2	12,6	-
Dannigkow	Dannigkow	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Kressow	Dannigkow	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Dannigkow Naherholung	Dannigkow	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Altengrabow	Dörnitz	Drewitz	3	14,9	Calciumkarbonat
Dörnitz	Dörnitz	Drewitz	3	14,9	Calciumkarbonat
Drewitz	Drewitz	Drewitz	3	14,9	Calciumkarbonat
Friedensau	Friedensau	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Gerwisch	Gerwisch	Colbitz	2	12,6	-
Dretzel	Gladau	Hohenseeden	2	8,1	Natronlauge
Gladau	Gladau	Hohenseeden	2	8,1	Natronlauge
Schattberge	Gladau	Hohenseeden	2	8,1	Natronlauge
Gommern	Gommern	Colbitz / Lindau	2	10,8	Calciumhydroxid
Industriepark	Gommern	Colbitz / Lindau	2	10,8	Calciumhydroxid
Vogelsang	Gommern	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Grabow	Grabow	Theeßen	2	9	-
Kähnert	Grabow	Theeßen	2	9	-
Ziegelsdorf	Grabow	Theeßen	2	9	-
Hohenwarthe	Hohenwarthe	Colbitz	2	12,6	-
Siedlung	Hohenwarthe	Colbitz	2	12,6	-
Hohenziatz	Hohenziatz	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Lüttgenziatz	Hohenziatz	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Karith	Karith	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Pöthen	Karith	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Königsborn	Königsborn	Colbitz	2	12,6	-
Körbelitz	Körbelitz	Colbitz	2	12,6	-
Brandenstein	Krüssau	Theeßen	2	9	-
Krüssau	Krüssau	Theeßen	2	9	-
Küsel	Küsel	Theeßen	2	9	-
Diesingshof	Loburg	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Wahl	Loburg	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Lostau	Lostau	Colbitz	2	12,6	-
Glienicke	Lübars	Riesdorf	3	15,8	Calciumkarbonat
Klein Lübars	Lübars	Riesdorf	3	15,8	Calciumkarbonat
Lübars	Lübars	Riesdorf	3	15,8	Calciumkarbonat
Riesdorf	Lübars	Riesdorf	3	15,8	Calciumkarbonat
Lühe	Möckern	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Lütnitz	Möckern	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Möckern	Möckern	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Pabsdorf	Möckern	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Möser	Möser	Colbitz	2	12,6	-
Neu Külzau	Möser	Colbitz	2	12,6	-
Nedlitz	Nedlitz / LK JL	Colbitz	2	12,6	-

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gehlsdorf	Paplitz	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Paplitz	Paplitz	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Pietzpuhl	Pietzpuhl	Colbitz	2	12,6	-
Reesdorf	Reesdorf	Schopsdorf	k.W.	k.W.	
Rietzel	Rietzel	Theeßen	2	9	-
Stegelitz	Stegelitz	Colbitz	2	12,6	-
Stresow	Stresow	Theeßen	2	9	-
Theeßen	Theeßen	Theeßen	2	9	-
Tryppehna	Tryppehna	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Holzhaus	Tuchein	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Ringelsdorf	Tuchein	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Tuchein	Tuchein	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Wülpen	Tuchein	Tuchein	1	5,6	Calciumkarbonat
Vehliz	Vehliz	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Wallwitz	Wallwitz	Lindau	2	8,6	Calciumhydroxid
Woltersdorf	Woltersdorf	Colbitz	2	12,6	-
Wörmlitz	Wörmlitz	Colbitz	2	12,6	-
Wüstenjerichow	Wüstenjerichow	Wüstenjerichow	3	19,3	Calciumkarbonat
Zeddenick	Zeddenick	Colbitz	2	12,6	-
Kampf	Ziepel	Colbitz	2	12,6	-
Landhaus Zeddenick	Ziepel	Colbitz	2	12,6	-
Vorwerk	Ziepel	Colbitz	2	12,6	-
Ziepel	Ziepel	Colbitz	2	12,6	-